

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 7. Mai

1952

## Inhalt:

<i>Gesetz über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 30. April 1952</i> . . . . .	S. 163
<i>Gesetz über Krankengymnasten vom 30. April 1952</i> . . . . .	S. 165
<i>Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GVBl. 1949 S. 184) vom 29. April 1952</i> . . . . .	S. 166

## Gesetz

### über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz)

Vom 30. April 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Geisteskranke, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen, die gemeingefährlich oder selbstgefährlich sind, können in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Nervenkllinik, einer Entziehungsanstalt oder sonst in geeigneter Weise verwahrt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

#### Art. 2

(1) Die Verwahrung wird auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde vom Amtsgericht angeordnet.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde und des Gerichts ist der Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes in Bayern der Aufenthalt der zu verwahrenden Person maßgebend.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### Art. 3

Die Kreisverwaltungsbehörde hat ihren Antrag unter Beifügung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes zu begründen. Das Gutachten muß vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 5 Abs. 3 Satz 3 auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden persönlichen Untersuchung eines Arztes des Gesundheitsamtes beruhen.

#### • Art. 4

(1) Das Gericht hat vor der Beschlußfassung die betroffene Person, ihren etwaigen gesetzlichen Vertreter oder den nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellten Pfleger, den Ehegatten und bei Minderjährigen die Eltern zu hören.

(2) Die Anhörung der betroffenen Person kann unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn nach fachärztlichem Urteil eine Verständigung mit der betroffenen Person nicht möglich oder nicht ohne Nachteil für ihren Gesundheitszustand ausführbar ist. In diesem Fall ist ihr, falls sie nicht unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder unter einer auf Grund des § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeordneten Pflegschaft steht, durch

das nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Amtsgericht ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen, aus denen sich das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesenerachteteten Tatsachen ergibt.

(4) Der Beschluß ist der betroffenen Person, soweit dies tunlich erscheint, ferner ihrem etwaigen gesetzlichen Vertreter, dem nach § 1910 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach Abs. 2 dieses Artikels bestellten Pfleger, dem Ehegatten, bei Minderjährigen auch den Eltern sowie der Kreisverwaltungsbehörde zuzustellen.

(5) Gegen den Beschluß können die in Abs. 4 bezeichneten Personen sowie die Kreisverwaltungsbehörde sofortige Beschwerde erheben.

(6) Das Gericht kann vor der Anordnung der Verwahrung den Betroffenen durch Beschluß vorläufig, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Monaten, zur Beobachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Nervenkllinik oder einer Entziehungsanstalt unterbringen. Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

#### Art. 5

(1) Ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die sofortige Unterbringung einer in Art. 1 genannten Person zwingend notwendig, so kann die Polizei, soweit nicht die Voraussetzungen für die Beantragung einer Maßnahme nach § 126 a StPO vorliegen, diese Person in eine Heil- und Pflegeanstalt, eine Nervenkllinik oder ein sonstiges Krankenhaus einliefern.

(2) Der Leiter der Anstalt oder sein bevollmächtigter Vertreter hat die sofortige Untersuchung der eingelieferten Person zu veranlassen. Ergibt die Untersuchung, daß Gemeingefährlichkeit oder Selbstgefährlichkeit nicht vorliegt, so darf die eingelieferte Person gegen ihren Willen in der Anstalt nicht festgehalten werden. Läßt sich auf Grund der Untersuchung Gemeingefährlichkeit oder Selbstgefährlichkeit der eingelieferten Person nicht ausschließen, so ist unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, das für den Ort der Anstalt zuständige Amtsgericht zu verständigen. Das Gericht hat sofort eine Anordnung nach Art. 4 Abs. 6 zu treffen oder die Entlassung zu verfügen. Bis zur Entscheidung des Gerichts kann die eingelieferte Person auch gegen ihren Willen festgehalten werden.

(3) Hat das Gericht die vorläufige Unterbringung angeordnet, so hat es die Akten an das nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Gericht unter gleichzeitiger Verständigung der nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Kreis-

verwaltungsbehörde abzugeben. Das nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Gericht hat vor der Beschlussfassung über die Verwahrung die Kreisverwaltungsbehörde zu hören, die ein Gutachten des Gesundheitsamtes nach Art. 3 Satz 2 einzuholen hat. Das Gutachten des Gesundheitsamtes kann in diesen Fällen auf dem Untersuchungsbefund eines Arztes der Anstalt beruhen, in der die eingelieferte Person sich befindet.

#### Art. 6

Die in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Nerven- klinik oder einer Entziehungsanstalt verwahrten oder vorläufig untergebrachten Personen unterliegen dort der nach den Regeln der ärztlichen Kunst gebotenen oder zulässigen Behandlung.

#### Art. 7

Briefe der verwahrten oder vorläufig untergebrachten Personen dürfen von den durch die Anstaltsleitung bestimmten Ärzten eingesehen werden. Bestehen Zweifel, ob die Weiterleitung dieser Briefe zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit oder Wohlfahrt führen könnte, so sind die Briefe dem Gericht vorzulegen. Das Gericht kann bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen die Zurückhaltung der Briefe anordnen. Zurückgehaltene Briefe sind zu verwahren. Briefe an volljährige Angehörige, den gesetzlichen Vertreter oder den Rechtsbeistand dürfen nicht zurückgehalten werden.

#### Art. 8

(1) Ist die Verwahrung angeordnet worden, so hat das Gericht bei einer Verwahrung in einer Entziehungsanstalt jeweils nach Ablauf von 6 Monaten, in den übrigen Fällen jeweils nach Ablauf von 2 Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

(2) Das Gericht kann auch während des Laufs der in Abs. 1 genannten Fristen prüfen, ob die Voraussetzungen der Verwahrung noch vorliegen. Auf Antrag der Kreisverwaltungsbehörde, des Anstaltsleiters, der nicht entmündigten untergebrachten Person und der übrigen in Art. 4 Abs. 4 bezeichneten Personen muß das Gericht diese Prüfung vornehmen. Der Anstaltsleiter muß den Antrag auf gerichtliche Überprüfung unverzüglich stellen, sobald er nach pflichtgemäßem Ermessen die Voraussetzungen für eine Verwahrung nach Art. 1 nicht mehr für gegeben hält.

(3) Das Gericht ordnet nach Anhörung der Kreisverwaltungsbehörde die Entlassung an, wenn die Voraussetzungen für die Verwahrung nicht mehr vorliegen. Die Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Gegen den Entlassungsbeschuß steht der Kreisverwaltungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde zu, wenn sie sich gegen die Entlassung ausgesprochen hat. Lehnt das Gericht die nach Abs. 2 Satz 2 beantragte Entlassung ab, so steht jedem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu. Mit der Entscheidung über einen nach Abs. 2 Satz 2 gestellten Antrag beginnt der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen von neuem.

(5) Das Gericht kann auf Antrag der Anstaltsleitung die probeweise Entlassung verwahrter Personen anordnen, wenn die Gewähr für eine ausreichende Beaufsichtigung gegeben ist. Von der Anordnung ist die nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen. Bei Entlassung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde ist auch diese zu benachrichtigen.

#### Art. 9

(1) Die Ausführung der vom Gericht angeordneten Verwahrung obliegt der nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Das gleiche gilt für die Ausführung der vom Gericht angeordneten vorläufigen Unterbringung, es sei denn, daß es sich um einen Fall des Art. 5 Abs. 2 handelt. Für die Über-

wachung der Einhaltung etwaiger Auflagen bei probeweiser Entlassung verwahrter Personen ist die Kreisverwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes zuständig.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden können sich in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 der Mitwirkung der Polizei bedienen.

#### Art. 10

(1) Die Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz trägt unbeschadet der endgültigen Kostenpflicht der verwahrten oder vorläufig untergebrachten Person oder der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Angehörigen vorläufig der Landesfürsorgeverband des Wohnsitzes, in Ermangelung eines Wohnsitzes in Bayern der Landesfürsorgeverband des Aufenthaltsorts der zu verwahrenden oder vorläufig unterzubringenden Person. Die für die Unterbringung hilfsbedürftiger Geisteskranker in Anstalten geltenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen finden auf alle Verwahrungs- und Unterbringungsfälle nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Kosten des Verfahrens sind, wenn die Verwahrung oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird, von der verwahrten oder vorläufig untergebrachten Person, andernfalls vom Staat, zu tragen.

(3) Für die gerichtliche Anordnung der vorläufigen Unterbringung wird eine Gebühr von 15 DM, für die Anordnung der Verwahrung eine Gebühr von 30 DM erhoben. Das Gericht kann jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen, der Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens die Gebühr für die Anordnung der vorläufigen Unterbringung bis auf 5 DM ermäßigen oder bis auf 75 DM erhöhen, für die Anordnung der Verwahrung bis auf 10 DM ermäßigen oder bis auf 200 DM erhöhen.

(4) Für gerichtliche Entscheidungen nach Art. 8 wird eine Gebühr nicht erhoben.

(5) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

(6) Im übrigen gelten für die Gerichtskosten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371).

#### Art. 11

Über die Fortdauer der Verwahrung von Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Nerven- klinik, einer Entziehungsanstalt oder in sonstiger Weise verwahrt sind und deren weitere Verwahrung nach Art. 1 dieses Gesetzes geboten erscheint, ist unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Bis zum Erlaß dieser Entscheidung ist die weitere Verwahrung zulässig.

#### Art. 12

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Grundrechte der Freiheit der Person und auf körperliche Unversehrtheit sowie das Grundrecht des Briefgeheimnisses (Art. 2 Abs. 2 und Art. 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 102 und 112 der Bayer. Verfassung) eingeschränkt.

#### Art. 13

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### Art. 14

Art. 80 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 (GVBl. 1871/72 S. 9) wird aufgehoben.

#### Art. 15

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

München, den 30. April 1952

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Gesetz über Krankengymnasten

Vom 30. April 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### I. Staatliche Anerkennung und Genehmigung

#### § 1

(1) Wer Krankengymnast berufsmäßig ausübt, bedarf der staatlichen Anerkennung als Krankengymnast (Krankengymnastin).

(2) Zur Krankengymnastik im Sinne des Abs. 1 gehören insbesondere die systematische Ausführung, das Ausführenlassen und die elektrische Auslösung von Körperbewegungen zu Heil- und Wiederherstellungszwecken, die Übungsbehandlung, die Lagekorrektur und Funktionstherapie innerer Organe sowie die Gymnastik mit Schwangeren, Wöchnerinnen, Kleinkindern und Gemütskranken.

(3) Krankengymnastische Behandlungen im Sinne des Absatzes 2 bedürfen der ärztlichen Anweisung.

#### § 2

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 ist jedem Bewerber zu erteilen, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Eine zweijährige Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankengymnastikschule,

2. Bestehen der Abschlußprüfung der Ausbildung,

3. eine nachfolgende, mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit an einer Krankenanstalt oder in einer ärztlichen Praxis.

(2) Die staatliche Anerkennung nach Abs. 1 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankengymnast (Krankengymnastin)“.

#### § 3

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 ist zu versagen:

a) wenn dem Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer der Aberkennung,

b) wenn dem Bewerber auf Grund des § 42 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen die Berufsausübung untersagt wurde, für die Dauer der Untersagung.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn sich aus Tatsachen, vor allem aus rechtskräftiger Verurteilung des Bewerbers wegen eines einschlägigen Verbrechens oder Vergehens, die Unzuverlässigkeit für den Beruf als Krankengymnast ergibt oder wenn der Bewerber durch erhebliche körperliche oder geistige Mängel in der Ausübung dieses Berufes behindert ist.

#### § 4

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe nach § 3 Abs. 1 eingetreten oder bekanntgeworden sind und die Frist der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Untersagung der Berufsausübung noch läuft. Sie ist ferner zu widerrufen, wenn sie durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 eingetreten sind oder die rechtskräftige Verurteilung nachträglich bekanntgeworden ist oder wenn der Inhaber der Anerkennung den für die Ausübung des Berufs erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(3) Eine widerrufenen staatliche Anerkennung kann wieder erteilt werden, wenn nachträglich die Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheint.

(4) Mit dem Widerruf der staatlichen Anerkennung erlischt auch die Genehmigung zur selbständigen Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis.

#### § 5

(1) Die selbständige Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis bedarf neben der staatlichen Anerkennung der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn neben der für die staatliche Anerkennung erforderlichen praktischen Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3) eine weitere, noch mindestens einjährige, nichtselbständige berufliche Tätigkeit in einer Krankenanstalt oder in einer ärztlichen Praxis nachgewiesen wird.

#### § 6

(1) Zuständig zur Erteilung der staatlichen Anerkennung nach § 2 ist die Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgelegt wurde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung zur Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis nach § 5 ist die Regierung, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(3) Zuständig zum Widerruf und zur Wiederanerkennung nach § 4 Abs. 3 ist die Regierung, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

### II. Überwachung der Tätigkeit

#### § 7

(1) Krankengymnasten (Krankengymnastinnen) haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem Gesundheitsamt ihres Wohnsitzes oder Niederlassungsortes unter Vorlage der staatlichen Anerkennung persönlich anzuzeigen.

(2) Krankengymnasten (Krankengymnastinnen), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits tätig sind, haben sich binnen einer Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt unter Vorlage ihrer Berechtigungsausweise zu melden, soweit sie dort nicht bereits gemeldet sind.

(3) Jeder Wechsel des Wohnsitzes bzw. Niederlassungsortes ist den zuständigen Gesundheitsämtern anzuzeigen.

(4) Die Gesundheitsämter führen über die in ihrem Bereich tätigen Krankengymnasten (Krankengymnastinnen) Listen.

#### § 8

Liegen Tatsachen dafür vor, daß ein Krankengymnast (Krankengymnastin) die erforderliche fachliche Eignung für diesen Beruf nicht besitzt, kann auf Antrag des Gesundheitsamtes die staatliche Anerkennung widerrufen oder ihre Fortgeltung von der Ableistung eines Wiederholungskurses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnastikschule abhängig gemacht werden.

### III. Strafbestimmungen

#### § 9

Wer unbefugt die Berufsbezeichnung Krankengymnast (Krankengymnastin) führt oder wer ohne staatliche Anerkennung und in den Fällen des § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung die Krankengymnastik ausübt oder krankengymnastische Behandlungen ohne ärztliche Anweisung ausführt, wird mit Haft und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 10

(1) Krankengymnasten (Krankengymnastinnen), die unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekanntgeworden sind, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei

Monaten bestraft, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

#### § 11

Wer eine Melde- oder Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1—3 verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark bestraft, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haft tritt.

### IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 12

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten staatlichen Anerkennungen als Krankengymnasten (Krankengymnastinnen) behalten ihre Gültigkeit.

#### § 13

(1) Wer ohne staatliche Anerkennung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich ununterbrochen mindestens acht Jahre den Beruf als Krankengymnast (Krankengymnastin) ausgeübt hat, kann auf Antrag ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankengymnast (Krankengymnastin) und die Genehmigung zur Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis erhalten.

(2) Wer ohne staatliche Anerkennung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich ununterbrochen fünf Jahre den Beruf als Krankengymnast (Krankengymnastin) ausgeübt hat, kann auf Antrag ohne die vorgeschriebene Ausbildung zur Krankengymnastikprüfung zugelassen werden.

(3) Die Frist zur Stellung des Antrages nach Abs. 1 und 2 endet am 31. Dezember 1952. Bis zur Entscheidung über den Antrag darf die Tätigkeit als Krankengymnast (Krankengymnastin) weiter ausgeübt werden.

(4) Zuständig zur Erteilung der staatlichen Anerkennung und Genehmigung zur Ausübung der Krankengymnastik in freier Praxis nach Abs. 1 und für die Zulassung zur Prüfung nach Abs. 2 ist die Regierung, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat oder in deren Bezirk die Prüfung abgelegt wird.

#### § 14

Der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz wird eine staatliche Anerkennung oder Genehmigung gleichgeachtet, die in einem anderen deutschen Land auf Grund gleicher Anforderungen erteilt wurde. Das Staatsministerium des Innern gibt die Länder bekannt, deren Regelung der bayerischen gleichzuechten ist. Die Inhaber einer solchen Anerkennung dürfen bei einer Berufsausübung in Bayern nur die Berufsbezeichnung Krankengymnast (Krankengymnastin) führen. Die staatliche Anerkennung kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine in Bayern erteilte Anerkennung für das Land Bayern widerrufen werden.

#### § 15

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht

und Kultus die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

#### § 16

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

München, den 30. April 1952

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans E h a r d

### Dritte Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über den Gewerbsteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GVBl. 1949 S. 184)

Vom 29. April 1952

Auf Grund des § 7 des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948 (GVBl. S. 53) wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über den Gewerbsteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 15. Juni 1949 (GVBl. S. 184) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 23. August 1950 (GVBl. S. 162) und vom 20. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleichszuschuß, der an die Wohngemeinden zu leisten ist, beträgt 35 DM je Arbeitnehmer. Zu den Arbeitnehmern im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsgemäße Ausbildung erfahren. Das gleiche gilt für Anlernlinge in Industriebetrieben, sofern ein schriftlicher Anlernvertrag abgeschlossen ist, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Anlernverhältnis den Bestimmungen der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge vom 25. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt I S. 164) entsprechen und wenn die Vergütung nach den Sätzen dieser Anordnung oder in Höhe der tariflichen Lehrlingsvergütung erfolgt.“

2. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Aufkommen an Gewerbesteuer gilt das Istaufkommen; dieses ist auf einen Hebesatz von 250 v. H. umzurechnen, wenn in der Betriebsgemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr ein höherer Hebesatz gegolten hat.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft.

München, 29. April 1952

**Bayer. Staatsministerium des Innern**

Dr. Wilhelm H o e g n e r, Staatsminister

**Bayer. Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Dr. R i n g e l m a n n, Staatssekretär